



GEFÄHRDUNG DES EISENBAHNBETRIEBES BEINAHE - ZUSAMMENPRALL ZUG 8424 MIT SCHÜLERGRUPPE

am 4. Juni 2012

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH Strecke Graz Hbf – Bf Köflach EK km 7,415

BMVIT-795.301-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1 Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207 Homepage: http://versa.bmvit.gv.at

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Untersuchungsbericht

Inł	halt	Seite
	Verzeichnis der Regelwerke	
	Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU	3
	Verzeichnis der Abbildungen	3
	Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	4
	Untersuchungsverfahren	
	Vorbemerkungen	
	Empfänger	6
1.	Zusammenfassung	
2.	Allgemeine Angaben	
	2.1. Zeitpunkt	
	2.2. Örtlichkeit	
	2.3. Witterung, Sichtverhältnisse	
	2.4. Behördenzuständigkeit	
	2.5. Örtliche Verhältnisse	
	2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	
	2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	
3.	Beschreibung des Vorfalls	12
4.	Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	
	4.1. Verletzte Personen	
	4.2. Sachschäden an Infrastruktur	
	4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut	
	4.4. Schäden an Umwelt	
	4.5. Summe der Sachschäden	
	4.6. Betriebsbehinderungen	
5.	Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	
6.	Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	
	6.1. Aussage Tfzf Z 8424	
	6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz	14
	6.3. Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA	
	6.4. Polizeibericht	
	6.5. Schriftliche Aussage des Lehrkörpers	
7.	Schlussfolgerungen	
8.	Maßnahmen des IM	
9.	Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	
	Ursache	
11.		
12.	Sicherheitsempfehlungen	
	Auszug aus Bescheid vom 4. August 1993	
	Reilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	24



Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

EisbG Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012

MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II Nr. 279/2006 Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 398/2008

EKVO Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961 i.d.F. BGBl. Nr. 123/1988

Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV V2 GKB Signalvorschrift des IM DV V3 GKB Betriebsvorschrift des IM

ZSB GKB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich	8
Abbildung 2	Streckennetz GKB 1 - Quelle IM	9
Abbildung 3	Lageskizze der EK km 7,415 Auszug aus Digitaler-Atlas Steiermark- Quelle Land	
	Steiermark	9
Abbildung 4	Foto eines Tw - Quelle IM	10
Abbildung 5	Auszug aus VzG Strecke 11601 - Quelle IM	11
Abbildung 6	Auszug aus Buchfahrplan des IM – Fahrplanmuster 1232 - Quelle IM	11
Abbildung 7	Detailskizze der EK km 7,415 Auszug aus Digitaler-Atlas Steiermark- Quelle Land	
	Steiermark	12
Abbildung 8	Zeitbezogene Auswertung Registriereinrichtung Tw 5063 011-8 – Quelle VK	14
Abbildung 9	Auszug aus dem Stellungsschreiber der EK km 7,415 – Quelle IM	15



Untersuchungsbericht Gefährdung des Eisenbahnbetriebes Beinahe-Zusammenprall Zug 8424 mit Schülergruppe auf EK km 7,415

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

BAV Bundesanstalt für Verkehr BH Bezirkshauptmannschaft

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bf Bahnhof

DV Dienstvorschrift EK Eisenbahnkreuzung

EKSA Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage GKB Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

Hbf Hauptbahnhof

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

La Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten

NSA National Safety Authority (Nationale Eisenbahn-Sicherheitsbehörde)

PI Polizeiinspektion

SUB Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Tfzf Triebfahrzeugführer
Tw Triebwagen / Triebzug

VK Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)

VzG Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Z Zug

Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

Untersuchung vor Ort am 14. Juni 2012

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

Unterlagen des IM eingelangt am 20. Juni 2012

Allfällige Rückfragen wurden bis 20. Juni 2012 beantwortet.

Stellungnahmeverfahren vom 20. Juli 2012 bis 25. August 2012



Untersuchungsbericht Gefährdung des Eisenbahnbetriebes Beinahe-Zusammenprall Zug 8424 mit Schülergruppe auf EK km 7,415

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art 19 Z 2 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 3 UUG durchgeführt. Die Untersuchung durch die SUB erfolgte vor Ort.

Gemäß § 4 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).



Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion		
Tfzf Z 8424	Beteiligter		
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Köflach	Beteiligte		
Landesschulrat für Steiermark	Schulaufsichtsbehörde		
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	Behörde		
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH	IM / RU		
Zentralbetriebsrat der GKB	Personalvertreter		
Herr Bezirkshauptmann von Graz Umgebung	Verwaltungsbehörde		
Herr Landeshauptmann von der Steiermark	Behörde		
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde		
PI Seiersberg	Exekutive		
Staatsanwaltschaft Graz	Justiz		
BMWFJ-Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum		



BMVIT-795.301-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Montag, 4. Juni 2012, um 11:45 Uhr, ereignete sich auf der EK im km 7,415, im Gemeindegebiet von Seiersdorf zwischen Bf Premstätten-Tobelbad und Bf Graz Straßgang (gesichert mit Lichtzeichenanlage) ein Beinahe-Zusammenprall zwischen Z 8424 und einer geführten Schülergruppe.

Die Teilnehmer der Schülergruppe wurden nicht verletzt.

Die Reisenden und das Zugpersonal blieben unverletzt.

Die Ursache für die Gefährdung des Eisenbahnbetriebes war das Übersetzen bzw. Nichträumen der EK trotz "HALT" gebietender Lichtzeichenanlage.

Summary

Monday, June 4th, 2012, at 11:45 o'clock, a near-collision between the train 8424 and a group of school pupils happened at the level crossing in km 7,415, (secured with level-crossing road signal) in the village Seiersberg, between station Premstätten-Tobelbad and station Graz Straßgang.

The participants in the group of school pupils stayed unharmed.

The passengers and the train crew stayed unharmed.

The cause of the hazard of railway operation was that the group of school pupils crossed and do not evacuated the level crossing, despite the "STOP" imperious by the level-crossing road signal.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Montag, 4. Juni 2012, um 11:45 Uhr

2.2. Örtlichkeit

IM Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH

 Strecke GKB 1 von Graz Hbf nach Bf Köflach zwischen Bf Graz Straßgang und Bf Premstätten-Tobelbad EK km 7,415



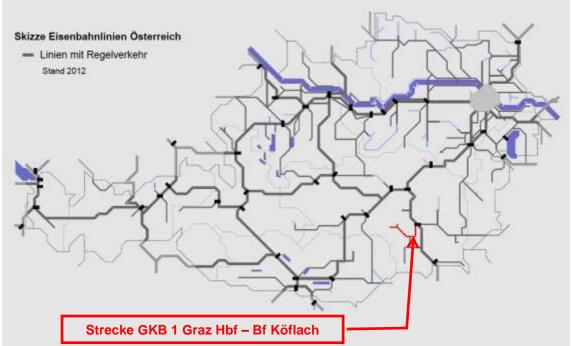


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

leicht bewölkt + 20 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse.

2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von der Steiermark. Die Oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird von der Untersuchung durch Übermittlung des Untersuchungsberichtes in Kenntnis gesetzt.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Die EK im km 7,415 liegt auf der eingleisigen, nicht elektrisch betriebenen Strecke der GKB 1 von Graz Hbf nach Bf Köflach und wird durch eine Lichtzeichenanlage gesichert. Hier kreuzt die Landesstraße L 313 "Feldkirchner Straße" im Ortsgebiet von Seiersberg die Eisenbahnstrecke.

Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.





Abbildung 2 Streckennetz GKB 1 - Quelle IM

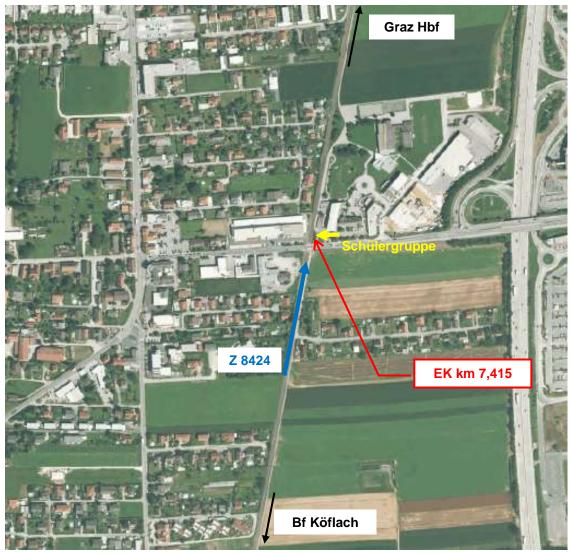


Abbildung 3 Lageskizze der EK km 7,415 Auszug aus Digitaler-Atlas Steiermark- Quelle Land Steiermark



2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

R 8424 (Regionalzug)

Zuglauf: von Bf Köflach nach Graz Hbf

Zusammensetzung:

- 108 t Dienstgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
- 56 m Gesamtzuglänge
- Tw 95 81 5063 011-8
- Buchfahrplan des IM, Fahrplanmuster 1232
 Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 100 km/h
 Bremshundertstel erforderlich 113 %
- Bremshundertstel vorhanden 170 % (laut Zugdaten)
- durchgehend und ausreichend gebremst

Der Tw weist eine gültige Registrierung im Österreichischen Schienenfahrzeug-Einstellungsregister auf.



Abbildung 4 Foto eines Tw - Quelle IM

Besetzung:

Ca. 50 Reisende Je ein Tfzf und ein Zugführer



2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

Auszug aus VzG Strecke GKB 1

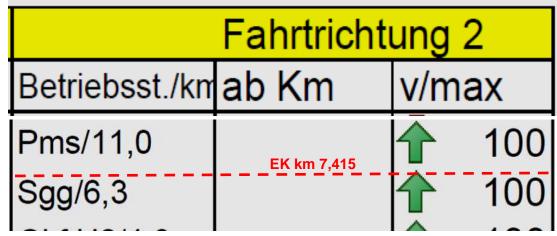


Abbildung 5 Auszug aus VzG Strecke 11601 - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 100 km/h.

Auszug aus GKB-Buchfahrplan des IM

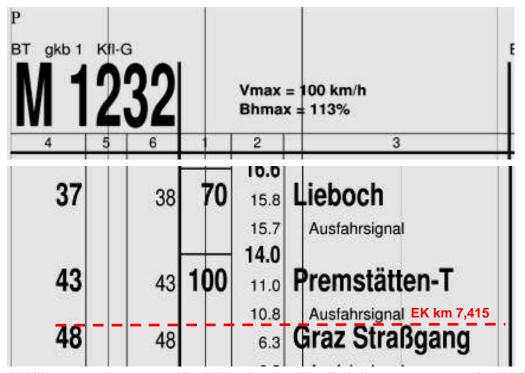


Abbildung 6 Auszug aus Buchfahrplan des IM – Fahrplanmuster 1232 - Quelle IM

Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus Buchfahrplan, Fahrplanmuster 1232 des IM betrug 100 km/h.



Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Im betroffenen Streckenabschnitt gab es keine Eintragung bezüglich einer Einschränkung der Geschwindigkeit.

Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Eine Einschränkung der Geschwindigkeit durch schriftliche Befehle liegt der SUB nicht vor.

Signalisierte Geschwindigkeit

Nicht relevant da auf freier Strecke.

3. Beschreibung des Vorfalls

Am 4. Juni 2012 wurde Z 8424 von Bf Köflach nach Graz Hbf geführt.

Bei Annäherung an die ordnungsgemäß mit Lichtzeichen gesicherten EK im km 7,415 bemerkte der Tfzf eine Personengruppe, die versuchte diese trotz Rotlicht zu überqueren.



Abbildung 7 Detailskizze der EK km 7,415 Auszug aus Digitaler-Atlas Steiermark- Quelle Land Steiermark

Da die Personengruppe (eine durch ihren Lehrkörper beaufsichtigte Schülergruppe) auf die von Z 8424 abgegebenen Signale "ACHTUNG" nicht reagierte, leitete der Tfzf eine Schnellbremsung ein und kam mit der Zugspitze unmittelbar nach der EK zum Stillstand.



Die Teilnehmer der Schülergruppe, das Zugpersonal und die Reisenden blieben unverletzt.

Eine zufällig anwesende Polizeistreife der Polizeidienststelle Seiersberg hat den Vorfall beobachtet.

Nach kurzer Einvernahme des Tfzf durch die vor Ort anwesende Polizeistreife konnte die Fahrt des Z 8424 fortgesetzt werden.

4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. Verletzte Personen

Es wurden keine Personen verletzt oder getötet

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

keine

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut

keine

4.4. Schäden an Umwelt

keine

4.5. Summe der Sachschäden

keine

4.6. Betriebsbehinderungen

keine

5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- Verantwortlicher Lehrkörper der Schülergruppe
- IM / RU
 - o Tfzf Z 8424 (RU)



6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. Aussage Tfzf Z 8424

(gekürzt und sinngemäß)

Am 4. Juni 2012 wurde Z 8424 von Bf Köflach nach Graz Hbf geführt. Die zulässige Geschwindigkeit betrug gemäß Buchfahrplan 100 km/h, diese wurde von Z 8424 eingehalten.

Bei Annäherung an die EK im km 7,415 wurde eine Schülergruppe beobachtet, die die mit einer LZA gesicherten EK überquerte. Da die Gruppe nach mehreren Signalen "ACHTUNG" nicht stehen blieb und die EK nicht räumte wurde eine Schnellbremsung eingeleitet. Die Spitze von Z 8424 kam kurz nach der EK zum Stillstand. Es wurden keine Personen der Schülergruppe und im Z 8424 verletzt.

6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung des Tfz von Z 8424 wurde nach dem Ereignis gesichert und durch den VK ausgewertet.

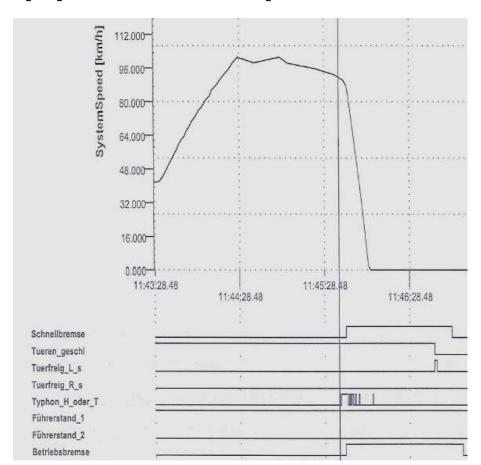


Abbildung 8 Zeitbezogene Auswertung Registriereinrichtung Tw 5063 011-8 – Quelle VK



Schnellbremsung registriert bei v = 96 km/h Die registrierte Uhrzeit entspricht der MESZ (="Sommerzeit").

Die zulässige Geschwindigkeit wurde wurden unter Berücksichtigung der Ungenauigkeit der Geschwindigkeitsmess- und –registriereinrichtung von Z 8424 eingehalten.

6.3. Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA

17	Einfi + 1 t	64.85.12 11:45:50 /
89	680 + 1 +	84.86,12 11145:58 e
29	890 + 0	84,86,12 11145154 2
10	SEO +1 +	84.85,12 11145154 g
28	Aus8 + 1 8 -	84,86,12 11146/16
22	Aug0 + 1 #	84,86,12 11146:17
18	RusA + 1 #	04.05.12 11:46:19
22	AusC + 8	84.85.12 11:46:42
22	AusC + 1 #	04.05.12 11:45:27
29	Aus9 + 8	84.85.12 11143133
18	Ausă ± 0	84.85.12 11:49:37
17	EinA + 0	84.86.12 11:49:37
19	980 + 00	84.85.12 11145:37
22	Aug. + 8	84.86.12 11149150
16	X16 + 0	04.06.12 11149141

Abbildung 9 Auszug aus dem Stellungsschreiber der EK km 7,415 – Quelle IM

Der EK-Stellungsschreiber wurde vom IM ausgewertet und der SUB zur Verfügung gestellt. Die Auswertung ergab, dass die EKSA zum Zeitpunkt des Zusammenpralls tauglich war und durch Rotlicht an der Lichtzeichenanlage dem Straßenverkehr "HALT" geboten hat.

6.4. Polizeibericht

Der Bericht der PI Seiersberg GZ. A1/13947/2012 wurde von der BH Graz Umgebung von SUB angefordert, jedoch nicht übermittelt

6.5. Schriftliche Aussage des Lehrkörpers

Eine schriftliche Aussage des verantwortlichen Lehrkörpers des Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Köflach liegt der SUB nicht vor.



7. Schlussfolgerungen

Z 8424 hat die vorgegeben Regelwerke und Geschwindigkeiten eingehalten.

Die EK war ordnungsgemäß gesichert.

Die Schülergruppe hat unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrkörpers die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet.

8. Maßnahmen des IM

Keine

9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

keine

10. Ursache

Nichtbeachtung der Bestimmungen der EKVO betreffend das Verhalten von Straßenverkehrsteilnehmern beim Benützen einer EK.

11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Siehe Beilage



12. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (unfallkausal)	richtet sich an
12.1 A-2012/074	Sicherstellung, dass insbesondere – im Anlassfall - bei relevanten Exkursionen der verantwortliche Lehrkörper die erforderlichen Sicherheitsunterweisungen bezüglich Verhalten auf Eisenbahnkreuzungen erfährt. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die bezughabenden Inhalte der Sicherheitsunterweisung auch an die zu beaufsichtigenden Schüler weitergegeben werden.	BMUKK
12.2 A-2012/075	Bahn- und straßenseitige Überprüfung der EK. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsverhältnisse sowie möglicher geänderter Parameter und die Situierung der technischen Einrichtungen und Straßenverkehrszeichen bzw. Signale (z.B. Aufstellungspunkte, Sichtbarkeit der Einrichtungen, Haltelinien, Baken udgl.).	Landeshaupt- mann von der Steiermark
Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (nicht unfallkausal)	richtet sich an
12.3 A-2012/076	Überprüfung, ob durch Anbringung eines akustischen Gefahrsignals an der EK (z. B. Läutewerk) ein Gewinn an Sicherheit erzielt werden kann.	IM

Wien, am 27. August 2012

Bundesanstalt für Verkehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

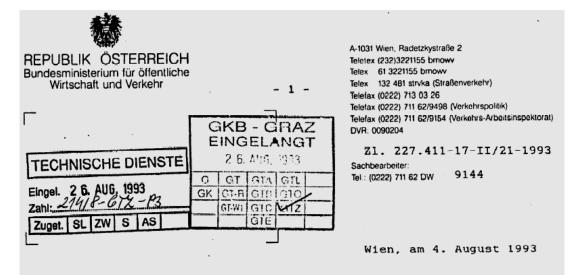
Dieser endgültige Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG geprüft und genehmigt.

Beilagen: Auszug aus Bescheid vom 4. August 1993

Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Auszug aus Bescheid vom 4. August 1993



Betr.: Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-GesmbH;
Bahnstrecke Graz - Köflach;
Sicherung der Eisenbahnkreuzung (EK) in
km 7,415 zwischen Bf. Straßgang und Bf. Premstätten-Tobelbald mit der Landestraße L 313
im Gemeindegebiet von Seiersberg durch eine
zuggeschaltete Lichtzeichenanlage

hier: Inbetriebnahme am 22. Juli 1993

NIEDERSCHRIFT

Mit ho. Bescheid vom 26. November 1992, Z1. 227.411-5-II/21-1992, wurde der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-GesmbH. u.a. für die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 EisbG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

Mit ho. Bescheid vom 20. Juli 1993, Zl. 227.411-14-II/21-1993, wurde gemäß § 36 Abs. 3 EisbG die eisenbahnrechtliche Genehmigung im Einzelfall erteilt. Mit dieser wurde gemäß § 37 EisbG die Betriebsbewilligung verbunden und verfügt, daß diese wirksam werde, sobald

- im Zuge eines Ortsaugenscheines durch die Oberste Eisenbahnbehörde festgestellt wurde, daß gegen eine Betriebsaufnahme keine Bedenken bestehen sowie
- eine schriftliche Erklärung der fachlich zuständigen gemäß
 § 15 EisbG verzeichneten Personen (Sicherungstechnik und Bautechnik) sowie der ausführenden Firmen über die sach-,



- 2 -

fach- und vorschreibungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens anläßlich des Ortsaugenscheines übergeben wird.

Die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-GesmbH. hat nunmehr fernmündlich das Datum der beabsichtigten Betriebsaufnahme mitgeteilt und um Durchführung eines Ortsaugenscheines ersucht.

Im Zuge des heutigen Ortsaugenscheines durch den ho. eisenbahntechnischen Amtssachverständigen wurde nachstehender Befund samt Gutachten abgegeben:

Befund

Beschreibung der Anlage:

- Bahnstrecke Graz Köflach;
- Eisenbahnkreuzung in km 7,415 zwischen Bf. Straßgang und Bf. Premstätten-Tobelbad mit der Landesstraße L 313 im Gemeindegebiet von Seiersberg;
- Straßenname: Feldkirchnerstraße;
- Straßenbreite: auf der EK 12,0 m im Straßenverlauf 1.d.B. 2,0 m + 6,5 m + 1,2 m r.d.B. 2,0 m + 6,5 m + 1,2 m;
- öffentlicher Eisenbahnübergang (Örtsgebiet);
- Anzahl der Gleise: 1;
- örtlich zulässige Geschwindigkeit auf der Bahn: in beiden Richtungen V = 100 km/h;
- zuggeschaltete Lichtzeichenanlage;
- Schaltstation links der Bahn im Sinne der Kilometrierung;
- 9 Signalgeber (zweikammrig), 5 einfache Andreaskreuze, 1 Richtungspfeile auf 9 Straßensignalen davon im Sinne der Kilometrierung nach links der Bahn gerichtet: 5 Signalgeber (davon 2 als Rücklicht), 3 Andreaskreuze, 1 Richtungspfeil, und nach rechts der Bahn gerichtet: 4 Signalgeber (davon 2 als Rücklicht), 2 Andreaskreuze;
 - Richtungspfeil am Straßensignal S 5.
- Länge des maßgebenden Gefahrenraumes: 9,2 m;



ren;

- 3 -

- Bodenmarkierung: Haltelinie, Sperrlinie, Randlinie;
- in Richtung 1 Einschaltung fahrtbewirkt mittels Radsensor bzw. händisch gleisbezogen in Richtung 2 Einschaltung fahrtbewirkt mittels Radsenso-
- Erforderliche Länge der Schaltstrecke S und Annäherungszeit

für Richtung 1 für V = 100 km/h S = 590 m (ausgeführt 645 m) T = 21,2 s (vorhanden 23,2 s)

bei derzeit V = 60 km/h beträgt T tatsächlich 38,8 s und

für Richtung 2 für V = 100 km/h S = 590 m (ausgeführt

615 m) T = 21.2 s (vorhanden 22.1 s)

bei derzeit V = 60 km/h beträgt T tatsächlich 36,9 s;

- Wirksamschaltung der Einschaltstelle für die Richtung 1
- Ausschaltung fahrtbewirkt mittels 2 Fahrzeugsensoren;
- Fernüberwachung:
 Bedienungs- und Überwachungsstelle in der Fdltg. Bf. Straβgang in km 6,518;
- Ortsschalterbetrieb;

Anderung zum Bauentwurf

Folgende Abweichung zum Bauentwurf wurde festgestellt:

Die Einschaltstrecken wurden auf Grund geänderter Signalstandorte (Änderung des Gefahrenraumes) verlängert.

Dieser im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben als geringfügig zu bezeichnenden Änderung gegenüber dem Bauentwurf bzw. den Entwurfsunterlagen wird zugestimmt.

<u> Vorschreibungen der Baugenehmigung:</u>

Die Bodenmarkierungen sind noch aufzubringen.

Vorschreibung der Genehmigung im Einzelfall:

Die Vorschreibungen wurden ordnungsgemäß ausgeführt.



- 4 -

Gutachten

Auf Grund des Antrages der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-GesmbH. auf Durchführung eines Ortsaugenscheines und der von den Vertretern der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-GesmbH. und der Signalbaufirma über die Inbetriebnahmebereitschaft sowie über die Funktionstüchtigkeit der Anlage übergebenen schriftlichen Erklärungen der fachlich zuständigen gemäß § 15 EisbG verzeichneten Personen (Sicherungstechnik und technik) sowie der ausführenden Firmen über die sachund fachgemäße Ausführung des Bauvorhabens wurde vom ho. Amtssachverständigen eine vom Standpunkt der Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge umfassende und vom Standpunkt der Eisenbahnsicherungstechnik stichprobenweise Prüfung führt.

Die Anlage ist vom eisenbahnfachlichen Standpunkt sach- und fachgemäß ausgeführt.

Im Rahmen des Ortsaugenscheines wurden weiters nachstehende Vorschreibungen getroffen:

Die Anbringung nachstehender Bodenmarkierungen ist zu veranlassen bzw. zu beantragen:

- Die Sperrlinie auf der Landesstraße ist wieder herzustellen und hierbei über die EK durchzuziehen.
- 2. Die Haltelinien sind zu erneuern.

Termine:

Punkte 1 und 2

1. Oktober 1993

Es wird daher <u>festgestellt</u>, daß die festgelegten Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Betriebsbewilligung nunmehr erfüllt wurden.



- 5 -

Die o.a. Vorschreibungen sind ordnungsgemäß und termingerecht durchzuführen. Über den Vollzug der Vorschreibungen ist durch die fachlich zuständigen gemäß § 15 EisbG verzeichnete Personen bis spätestens 1. April 1994 schriftlich an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu berichten.

Gegen eine sofortige Betriebsaufnahme der gegenständlichen Anlage bestehen keine Bedenken, da die vorgefundenen Mängel derzeit die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigen.

Die Vorschreibungen waren jedoch zu treffen, um die Ordnung des Betriebes weiterhin zu gewährleisten.

Die Anbringung der Bodenmarkierungen wird in Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs als für erforderlich erachtet.

Seitens der anwesenden Vertreter der Graz-Köflacher Eisenbahnund Bergbau-GesmbH. werden die angeführten zusätzlichen Auflagen zur Kenntnis genommen.

Dauer der Amtshandlung: 6 Halbstunden á S 130,-- insgesamt S 780,--.

Ing. Karl SCHUSTER e.h.

Beim Ortsaugenschein waren anwesend:

für das BMöWuV, Sektion II:



Untersuchungsbericht Gefährdung des Eisenbahnbetriebes Beinahe-Zusammenprall Zug 8424 mit Schülergruppe auf EK km 7,415

	•	- 6	-			
fur die Graz-H Eisenbahn- und GesmbH.	Köflacher i Bergbau-	•				
 für die Firma Josef Zelisko	Dr.techn. GesmbH.					
	•					
				,		•
		• .	•			
					,	



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 13. August 2012

Aus Sicht der Abteilung IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb), ergibt sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkung:

Abteilung IV/SCH5:

Fachbereich Betrieb:

- a) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, ausschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann Steiermark.
- Im Punkt "Verzeichnis der Regelwerke" des vorläufigen Untersuchungsberichtes wäre die am Tag des Vorfalles aktuelle Fassung des Eisenbahngesetzes 1957 aufzunehmen.
- Im Punkt 1. und 2.2 des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist jeweils die Bezeichnung "Premstetten-Tobelbad" auf "Premstätten-Tobelbad" zu ändern.
- e) Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.1 ist an das BMVIT gerichtet und von diesem umzusetzen. Hiezu wird festgehalten: Da der zu unterweisende Personenkreis nicht den Zuständigkeitsbereich des BMVIT betrifft, ist die zuständige Behörde im Sinne der Sicherheitsrichtlinie als "andere Behörde" direkt zu befassen.

Weiters wird angemerkt, dass bei Sicherheitsempfehlungen vermehrt "Sicher-stellungen" angeführt werden. In diesem Zusammenhang sollte vorab jedenfalls geprüft werden ob eine solche "Sicherstellung" von der betroffenen Stelle überhaupt umsetzbar ist (z.B. europäische Gesetzgebung, internationale Normierungen, Zuständigkeiten …).

- Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.2 ist an den Landeshauptmann Steiermark als zuständige Behörde gerichtet und von diesem umzusetzen.
- Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.3 ist an den Eisenbahninfrastrukturbetreiber (GKB) gerichtet und von diesem umzusetzen.



f)

und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	-
c)	berücksichtigt
d)	berücksichtigt
e)	berücksichtigt
f)	-
g)	-

